

Turnverein Therwil

TVT

Statuten des Turnvereins Therwil

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 29. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
2	LEITBILD	3
2.1	Grundsätze	3
2.2	Zielsetzungen	3
2.3	Aufgaben	3
3	MITGLIEDSCHAFTEN DES VEREINS	4
3.1	Mitgliedschaften in Verbänden	4
3.2	Teilnahme an Verbandsanlässen	4
3.3	Andere Mitgliedschaften	4
4	VEREINSSTRUKTUR	4
4.1	Riegen	4
5	VEREINSMITGLIEDER	4
5.1	Mitgliederkategorien	4
5.2	Mutationen	5
6	VEREINSORGANE	6
6.1	Generalversammlung	7
6.2	Ausserordentliche Generalversammlung	8
6.3	Turnstand	8
6.4	Vorstand	8
6.5	Technische Kommission	9
6.6	Kontrollstelle	10

6.7	Spezialkommissionen	11
6.8	Delegationen	11
7	VERWALTUNG	11
7.1	Protokolle	11
7.2	Reglemente und Pflichtenhefte	11
7.3	Archiv	11
8	FINANZEN	11
8.1	Grundsätze	11
8.2	Einnahmen	12
8.3	Ausgaben	12
8.4	Mitgliederbeiträge	13
8.5	Fonds	13
8.6	Haftbarkeit	13
9	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	13
9.1	Statutenrevision	13
9.2	Auflösung	14
9.3	Frühere Bestimmungen	14
9.4	Genehmigung, Inkraftsetzung	14

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Statuten des Turnvereins Therwil

1 Name, Sitz

1.1 Name

Der Turnverein Therwil, gegründet 1885, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Therwil.

2 Leitbild

2.1 Grundsätze

Der Turnverein Therwil:

- Pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Bietet allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Alter und Geschlecht, Gelegenheit zur sportlichen Freizeitbetätigung.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2 Zielsetzungen

Der Turnverein Therwil setzt sich zum Ziel:

- Seinen Mitgliedern ein zeitgemässes, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechendes Trainings- und Wettkampfprogramm anzubieten.
- Sportliche Fairness und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

2.3 Aufgaben

Um diese Ziele zu erreichen, wirken die Vereinsorgane des Turnvereins Therwil vor allem darauf hin:

- Einen gut geführten, regelmässigen Turn- und Wettkampfbetrieb für alle Riegen zu gewährleisten.
- Geeignete Leiter zu rekrutieren und ausbilden zu lassen.
- Ausreichende finanzielle Mittel für den Turn- und Wettkampfbetrieb aller Riegen zu beschaffen und wirksam einzusetzen.
- Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Behörden zu pflegen und dort die Interessen zu vertreten.
- Das Ansehen in der Öffentlichkeit zu pflegen.

3 Mitgliedschaften des Vereins

3.1 Mitgliedschaften in Verbänden

Der Turnverein Therwil ist Mitglied des Baselbieter Turnverbandes, sowie des Schweizerischen Turnverbandes, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

3.2 Teilnahme an Verbandsanlässen

Der Turnverein Therwil nimmt an Turnfesten, Wettkämpfen und Veranstaltungen der Turnverbände teil.

3.3 Andere Mitgliedschaften

Der Turnverein Therwil kann anderen gemeinnützigen Organisationen beitreten, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist. Dies muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

4 Vereinsstruktur

4.1 Riegen

Der Turnverein Therwil setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- Jugendriege
- Gerätriege
- Aktivriege Turnerinnen
- Aktivriege Turner
- Frauenriege
- Seniorinnenriege
- Männerriege
- Faustball
- Spielriege

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung gebildet werden.

5 Vereinsmitglieder

5.1 Mitgliederkategorien

5.1.1 Mitgliedschaft im Verein

Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können einer Jugend- Geräte- oder Spielriege beitreten.

Personen ab dem 16. Altersjahr können als Mitglieder in den Turnverein aufgenommen werden. Sie gehören einer der folgenden Mitgliederkategorien an:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Alle diese Vereins-/Riegenmitglieder sind in der Mitgliederdatenbank STV-Admin zu melden.

Auf eine Ernennung zur Freimitgliedschaft wird künftig verzichtet. Bestehende Freimitglieder behalten bis zum Austritt den Status Quo.

5.1.2 *Aktivmitglieder*

Aktivmitglied kann werden, wer die Turnstunden regelmässig besucht.

5.1.3 *Passivmitglieder*

Jedermann kann dem Turnverein als Passivmitglied beitreten. Er ist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages aufgenommen.

5.1.4 *Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- Wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Mitglieder, welche die in den Reglementen gestellten Anforderungen erfüllen, können in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

5.1.5 *Rechte und Pflichten*

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und die Generalversammlung zu besuchen.
- Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten und auf die Einsicht in alle Reglemente des Turnvereins Therwil.
- Jedes turnende Mitglied ist bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV) gemäss deren Reglement versichert.
- Die Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Leiter und Mitglieder der Technischen Kommission sind der Beitragspflicht enthoben.
- Ehrenmitglieder haben an sämtlichen vom Turnverein Therwil organisierten Anlässen freien Eintritt.

5.2 **Mutationen**

5.2.1 *Aufnahmeverfahren*

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Neumitglieder werden an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.

Jugendmitglieder werden auf Antrag und mit Bezahlen der Beitragsrechnung aufgenommen.

5.2.2 Übertritte

Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern können jederzeit erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Im laufenden Geschäftsjahr ist der Aktivmitgliederbeitrag fällig. Übertritte von Passiv- zu Aktivmitgliedern sind mit einer schriftlichen Eintrittserklärung dem Vorstand zu melden. Im laufenden Geschäftsjahr ist der Aktivmitgliederbeitrag pro rata fällig. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

5.2.3 Austritte

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.2.4 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend bis Maximum ein Jahr ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Rechten und Pflichten enthoben.

5.2.5 Streichungen und Ausschluss

Passivmitglieder, deren Mitgliederbeitrag ausstehend ist, werden durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in schwerwiegender Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder können den Vorstandsentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Turnverein Therwil sind:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| • Generalversammlung | GV |
| • Ausserordentlich Generalversammlung | aoGV |
| • Turnstand | TS |
| • Vereinsvorstand | VS |
| • Technische Kommission | TK |
| • Kontrollstelle | KS |
| • Spezialkommissionen | |
| • Delegationen | |

6.1 Generalversammlung

6.1.1 Zuständigkeit, Termin

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt. Alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

6.1.2 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegenden folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Koordinators
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Koordinators
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Technischen Leiter der Riegen
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten von Spezialkommissionen
- Wahl der Fähnriche
- Behandlung von Anträgen
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung

6.1.3 Vorsitz

Den Vorsitz hat der Präsident bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder in Ausnahmefällen der Tagespräsident.

6.1.4 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

6.1.5 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, ausser:

- Wenn die Versammlung durch einfaches Mehr geheime Wahlen verlangt.
- Wenn sich mehr Kandidaten als zu Wählende stellen.

Bei Abstimmungen gilt in der Regel das absolute Mehr.

Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine qualifizierte Mehrheit ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Die Zweidrittelmehrheit für den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Zweidrittelmehrheit für die Teil- oder Totalrevision der Statuten.
- Die Vierfünftelmehrheit für die Vereinsauflösung.

6.1.6 *Anträge*

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

6.1.7 *Einladung*

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

6.2 **Ausserordentliche Generalversammlung**

6.2.1 *Kriterien zur Einberufung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:

- Der Vorstand es für nötig erachtet.
- Dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

6.2.2 *Einberufung*

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung innert acht Wochen nach Antragstellung stattfindet. Zur ausserordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

6.3 **Turnstand**

Der Turnstand regelt die Angelegenheiten innerhalb einer Riege und findet unmittelbar vor oder nach einer Turnstunde statt. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr. Details regeln die Riegen selbst.

6.4 **Vorstand**

6.4.1 *Zusammensetzung*

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern, welche möglichst viele Riegen vertreten, zusammen.

Darunter sind:

- Präsident
- Vizepräsident

- Aktuar / Protokollführer
- Technischer Koordinator
- Kassier

6.4.2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Technischen Koordinator einzeln und die übrigen Vorstandsmitglieder in globo. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich an seiner ersten Sitzung selbst.

6.4.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.4.4 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

6.4.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vertritt den Verein nach aussen gegenüber Verbänden und Behörden.
- Plant, budgetiert und verwaltet die Finanzen und erstattet der Generalversammlung Bericht.
- Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, leitet sie und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
- Erstellt einen Bericht über die Vereinstätigkeit zuhanden der Generalversammlung.
- Erstellt Reglemente und Aufgabenhefte.
- Erstellt die Statuten und Vorlagen zuhanden der Generalversammlung.
- Regelt die Organisation von Anlässen.
- Ernennt Funktionäre, soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist.
- Verfolgt die Angelegenheiten der Technischen Kommission an den Vorstandssitzungen, nimmt deren Anträge entgegen und trifft die notwendigen Entscheide.
- Kann nicht budgetierte Auslagen, bis höchstens 15 Prozent des Gesamtbudgets pro Jahr bewilligen.

6.5 Technische Kommission

6.5.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Technischer Koordinator als Präsident
- Die technischen Leiter der Riegen
- Riegenleiter

6.5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Fördert und unterstützt die Jugend
- Wählt die Riegenleiter
- Unterstützt die Riegenleiter bei der Rekrutierung von Leiternachwuchs und ermöglicht deren Ausbildung
- Koordiniert die turnerischen Trainings- und Wettkampffragen und ist Ansprechpartner der Riegen
- Erarbeitet Vorschläge zuhanden des Vorstandes über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Erarbeitet zuhanden der Generalversammlung das turnerische Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

6.5.3 Einberufung

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es der Technische Koordinator oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Kontrollstelle

6.6.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder einer ständigen Kommission angehören. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, wobei ein Vorsitzender zu bezeichnen ist. In der Regel werden die Aufgaben von zwei Revisoren durchgeführt; der neu gewählte Revisor rückt rotierend nach, wenn der erste Revisor ausscheidet.

6.6.2 Amtszeit

Die Amtszeit ist auf drei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist nach drei Jahren Pause wieder möglich.

6.6.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle sind:

- Überprüft die Jahresrechnung, die Bilanz der Vereinskasse und allfällige Fonds
- Überprüft auf Antrag des Vorstandes Abrechnungen von Festanlässen
- Erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung
- Führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung

6.7 Spezialkommissionen

6.7.1 Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

6.7.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Spezialkommissionen endet mit der Erfüllung des erteilten Auftrages.

6.7.3 Zuständigkeit

Der Vorstand regelt Unterstellung, Aufgabe und Befugnisse.

6.8 Delegationen

Die vom Vorstand bestimmten Delegierten vertreten den Verein an den Versammlungen der Verbände und, soweit nötig, an Versammlungen anderer Organisationen. Sie erstatten dem Vorstand Bericht.

7 Verwaltung

7.1 Protokolle

Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

7.2 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Beauftragten und Kommissionen sind in Reglementen und Aufgabenbeschreibungen verbindlich zu umschreiben.

7.2.1 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung, für den Erlass der Aufgabenbeschreibungen der Vorstand zuständig.

7.3 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände.

8 Finanzen

8.1 Grundsätze

8.1.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.1.2 Finanzpolitik

Der Turnverein Therwil betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er wirkt darauf hin, dass ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind. Es soll angestrebt werden, dass vorhandene Mittel in erster Linie für den Turnbetrieb eingesetzt werden.

8.1.3 Budgetierung

Jährlich ist ein Budget betreffend Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

8.1.4 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert werden und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

8.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Anlässen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Subventionen
- Sponsorenbeiträgen
- Gönnerbeiträgen

8.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Turnvereins bestehen insbesondere aus:

- Verbands- und Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Turner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

8.3.1 Kompetenz

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, sofern sie im Budget bewilligt oder über spezielle Kredite von der Generalversammlung genehmigt sind. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben von höchstens 15 Prozent des Gesamtbudgets pro Jahr.

8.4 Mitgliederbeiträge

8.4.1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied, ausgenommen jene nach Art. 8.4.2., hat einen jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu leisten.

8.4.2 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder ganz
- Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission ganz
- Fahnenträger ganz
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder pro rata, je Monat 1/12 des Jahresbeitrages
- Bewilligte Dispensgesuche

Freiwillige Beiträge sind willkommen.

8.5 Fonds

Der Turnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

8.6 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

9 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

9.1 Statutenrevision

Teil- oder Totalrevisionen können nur auf Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

9.1.1 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes, des schweizerischen Turnverbandes beziehungsweise das ZGB.

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom Baselbieter Turnverband bestätigen zu lassen.

9.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.2.1 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Baselbieter Turnverbandes.

9.3 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05. März 1999, sowie alle früheren Ausgaben.

9.4 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft.

Therwil, März 2021

Im Namen des Turnverein Therwil:

Der Präsident:

Ines Markovsky

Der Aktuar:

Esther Feehan

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 5.12.2019 genehmigt.

Im Namen des Baselbieter Turnverbandes:

Der Präsident:

Martin Leber

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Rolf Cleis